

Gemeinderatsvorlage Nr. 10/2011

Vorberatung

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	27.01.2011				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 2		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten	
		Niederschriften an:		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr.	Stichwort		Folgekostenberechnung		
131.01	Feuerwehrkostenersatzsatzung		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg – Feuerwehrkostenersatzsatzung –

1. Bericht

Gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (FwG) sind die Einsätze der Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich. In § 34 FwG wird jedoch dem Träger der Gemeindefeuerwehr ein materiell rechtlicher Ersatzanspruch dahingehend eröffnet, als die Kosten derjenigen Einsätze auf Dritte übertragen werden können, die nicht unter § 2 Abs. 1 FwG zu subsumieren sind.

Die zur Zeit gültige städtische Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg (Kostenersatzsatzung) wurde am 19. Juli 2001 vom Gemeinderat beschlossen. Jedoch wurde die Höhe der Kostenersatzes in der genannten Satzung nicht angepasst, sodass diese noch dem Stand der Kostenersatzsatzung vom 08.12.1994 entsprechen.

Da die Kosten für die technische Ausrüstung der FFW, deren Fahrzeuge, die Schulungen, etc. stetig steigen, sollen die Kostenersatzes durch diese Änderungssatzung moderat angehoben werden.

2. Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

Schramberg, 13.12.2010

FB Recht und Sicherheit

Matthias Rehfuß, FB 2

Peter Weisser, FB 2

Franz Moser, FB 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung

- Sitzung ORW am 17.01.2011
- Sitzung ORT am 18.01.2011
- Sitzung AUT am 20.01.2011
- Sitzung GR am 27.01.2011

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister

Übersicht über die Kostenersätze

Beschreibung der Kosten	S (alt)	S (neu)	RW	O	Tr	BI	VS
1.) Personalkosten							
1.1 je ausgerücktem oder angetretenem Feuerwehrangehörigen pro Stunde	14,00 €	20,00 €	26,00 €	20,00 €	20,00 €	13,00 €	29,00 €
1.2 je ausgerücktem oder angetretenem Feuerwehrangehörigen bei Amtshilfe pro Stunde	9,00 €	12,00 €	6,00 € bis 8,50 €	12,00 €	20,00 €	13,00 €	29,00 €
1.3 je eingesetztem Feuerwehrangehörigen für den Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandwache	7,00 €	12,00 €	8,50 €	11,00 €	13,00 €	15,00 €	29,00 €
1.4 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten pro Stunde	2,50 €	2,50 €	2,00 €	*	*	3,00 €	*
2.) Einsatz von Fahrzeugen je Stunde und Fahrkilometer							
2.1 Einsatzleitwagen, Vorausrüstwagen, Mannschaftstransportwagen, Gerätewagen, o.ä.	41,00 €	50,00 €	ELW:30,00 € 100,00 €	50,00 €	Ø 92,00 €	45,00 €	Ø 138,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Rüstwagen o. ä.	41,00 €	100,00 €	100,00 €	50,00 €	Ø 97,50 €	75,00 €	206,00 €
2.3 Drehleiter	62,00 €	150,00 €	150,00 €	50,00 €	230,00 €	115,00 €	Ø 323,00 €
2.4 Fahrkilometer	2,00 €	2,50 €	2,00 €	*	*	*	*
3.) Einsatz von Geräten und Schläuchen je Betriebsstunde							
3.1 Tragkraftspitze, Stromaggregat, Tauchpumpe, Wassersauger, sonst. motorbetriebenen Geräte	13,00 €	13,00 €	20,00 €	30,00 €	*	durchschn. 25,00 € **	Ø 15,00 €
3.2 Atemschutzgerät (je Einsatz und Tag)	26,00 €	26,00 €	35,00 €	*	*	12,50 € **	66,50 €
3.3 Vollschiutzanzug (je Einsatz und Tag)	31,00 €	31,00 €	35,00 €	*	*	40,00 € **	87,00 €
3.4 Ausgelegte Saugschläuche (je laufenden Meter)	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	4,00 €	15,00 € **	20,00 €
3.5 Ausgelegte Druckschläuche (je laufenden Meter)	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	4,00 €	10,00 € **	11,00 €

S = Schramberg (alte Fassung; Stand: 2001)

RW = Rottweil (Stand: 2006)

O = Oberndorf (Stand: 1990)

Tr = Trossingen (Stand: 2007)

BI = Balingen (Stand: 2001)

VS = Villingen - Schwenningen (Stand: 2010)

* k.A.

** je Einsatz

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg - Feuerwehrkostenersatz-Satzung – (FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2004 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) in Verbindung mit §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg vom 19.07.2001 am 27.01.2011 beschlossen:

Art. 1

- 1.) § 2 enthält folgende Änderungen
 - „§ 36 Abs. 1“ wird durch „§ 34 Abs. 1“ ersetzt.
- 2.) § 3 enthält folgende Änderungen
 - „§ 36“ wird durch „§ 34“ ersetzt

Art. 2

- 1.) Die Anlage „Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes“ wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

Beschreibung der Kosten	Kostenersatz in €
1. Personalkosten	
1.1 je ausgerücktem oder angetretenem Feuerwehrangehörigen pro Stunde	20,00
1.2 je ausgerücktem oder angetretenem Feuerwehrangehörigen bei Amtshilfe pro Stunde	12,00
1.3 je eingesetztem Feuerwehrangehörigen für den Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandwache	12,00
1.4 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten pro Stunde	2,50
2. Einsatz von Fahrzeugen je Stunde und Fahrkilometer	
2.1 Einsatzleitwagen, Vorausrüstwagen, Mannschaftstransportwagen, Gerätewagen, o.ä.	50,00
2.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8 und LF 16), Tanklöschfahrzeuge (TLF 8/18 und TLF 16/25), Rüstwagen (RW) o. ä.	100,00
2.2 Drehleiter (DLK23/12)	150,00
2.3 Fahrkilometer	2,50
3. Einsatz von Geräten und Schläuchen je Betriebsstunde	
1.1 Tragkraftspritze (TS 8), Stromaggregat, Tauchpumpe, Wassersauger, sonstige motorbetriebenen Geräte,	13,00
1.2 Atemschutzgeräte (je Einsatz und Tag)	26,00
1.3 Vollschutzanzug (je Einsatz und Tag)	31,00
1.4 Ausgelegte Saugschläuche (je laufende Meter)	1,00
1.5 Ausgelegte Druckschläuche (je laufende Meter)	0,50

Für Geräte, die mit einem Fahrzeug verbunden oder Bestandteil der Ausrüstung des Fahrzeugs sind, ist die Gebühr in der Gebühr für das Fahrzeug (Nr. 2 des Verzeichnisses) enthalten.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, 27.01.2011

gez.

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister